

Honorarordnung

für den Semesterspiegel der Studierendenschaft

§ 1 Zweck

Diese Honorarordnung regelt gemäß § 2 Abs. 6 des Pressestatuts der Studierendenschaft die Aufwandsentschädigungen und Honorare für die festen und freien Mitarbeiter*innen des Semesterspiegels.

§ 2 Redaktion

- (1) Die Mitglieder der Redaktion erhalten für ihre Arbeit pauschale Aufwandsentschädigungen pro produzierter Ausgabe. Daneben erhalten sie keine Honorare für einzelne Artikel der Ausgabe.
- (2) Der*die Chefredakteur*in erhält eine Aufwandsentschädigung von hundert Euro und der*die stellvertretende Chefredakteur*in erhält eine Aufwandsentschädigung von achtzig Euro pro Ausgabe.
- (3) Die weiteren Mitglieder der Redaktion erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von siebenzig Euro pro Person.
- (4) Die Redaktion kann für eine Ausgabe durch einen Mehrheitsbeschluss eine abweichende Aufteilung der sich aus den Absätzen eins bis drei ergebenden Gesamtsumme bestimmen. Der Herausgeber*innenausschuss (HGA) ist darüber unverzüglich zu informieren und kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss widersprechen.

§ 3 Layout

- (1) Der*die Layouter*in erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung von zweihundert Euro pro Ausgabe.
- (2) Freie Mitarbeit in Form von Fotos oder Texten kann weiterhin gemäß § 5 vergütet werden.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Semesterspiegels erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung von einhundert Euro pro Ausgabe.
- (2) Der HGA legt bei der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr ein Einnahmeziel für Werbeeinnahmen fest und teilt es der Geschäftsführung mit.
- (3) Für die Einwerbung von Anzeigen erhält die Geschäftsführung eine Provision. Bis zur Gesamteinwerbung von zehn Neunteln des Zielbetrags erhält die Geschäftsführung ein Zehntel von jedem von ihr eingeworbenen Euro als Provision. Wenn der Zielbetrag erreicht ist, bekommt sie ein Viertel von jedem weiteren eingeworbenen Euro.

§ 5 Freie Mitarbeit

- (1) Für die Veröffentlichung eines Artikels in einer Ausgabe des Semesterspiegels oder online erhält der*die Autor*in ein Honorar von einem Cent pro vier Zeichen.
- (2) Für die Veröffentlichung eines Fotos erhält der*die Fotograf*in ein Honorar von fünf Euro, für eine Fotoreihe kann ein pauschales Honorar von acht Euro gezahlt werden. Über die Einteilung entscheidet die Redaktion.
- (3) Für die Veröffentlichung einer Illustration erhält der*die Ersteller*in ein Honorar von fünfzehn Euro, für eine Reihe von Illustrationen kann ein pauschales Honorar von zwanzig Euro gezahlt werden. Über die Einteilung entscheidet die Redaktion.
- (4) Für die Veröffentlichung eines Rätsels erhält der*die Ersteller*in ein Honorar von zehn Euro.

- (5) Bei der Bestellung von freier Mitarbeit achten Redaktion und Geschäftsführung auf die Einhaltung der Budgetvorgaben aus dem Haushalt der Studierendenschaft.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen der Honorarordnung sind mit einfacher Mehrheit durch den HGA möglich.
- (2) Diese Honorarordnung tritt am Tag nach dem Beschluss durch den HGA am 27. Juni 2018 in Kraft.